

§ 15 Teilnahme

(1) ¹Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. ²Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

(2) Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 38 Nr. 2 der Schulleiter.

(3) ¹Während der Teilnahme an der praktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen (§ 10) haben die Schüler auch den Anordnungen derjenigen Personen Folge zu leisten, die der Schulleiter mit der Praxisbetreuung und praktischen Unterweisung beauftragt hat. ²Die Schüler unterliegen unbeschadet § 203 Abs. 3 StGB der Schweigepflicht und haben das Wohl von Patienten und anderen zu betreuenden Personen besonders zu beachten.